

Praxiswerkstatt: Datenschutz

Mut zum Löschen



Bildquelle: <https://www.planet-wissen.de/gesellschaft/organisationen/feuerwehr/pwiewissensfrage568.html>

Wolfgang Rottwinkel
Behördlicher Datenschutzbeauftragter



Einführung und Grundlagen



Die Entwicklung des Datenschutzes in Deutschland und Europa

- 1970: Hessen verabschiedet das weltweit erste Datenschutzgesetz
- 1983: Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts
→ Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird entwickelt
→ Art. 2 Absatz 1 i.V.m. Art. 1 Absatz 1 GG
- Bund und Länder reformieren bestehende und schaffen neue, bereichsspezifische Datenschutzgesetze
- 1995: Richtlinie zum Datenschutz (RL 95/46/EG)
- 2001: Umsetzung der RL in nationales Recht = BDSG
- 2002: Richtlinie für elektronische Kommunikation (RL 2002/58/EG)
- 2004: Umsetzung der RL in nationales Recht = TKG
- 01/2014: Vorschlag der DSGVO durch das Europaparlament
- 04/2014: Beschluss durch Europäisches Parlament
- 05/2016: In-Kraft-Treten der DSGVO
- 05/2018: Unmittelbare Wirkung der DSGVO in allen Mitgliedsstaaten

Die Grundlagen

Art. 4 Nr. 1 DSGVO

- „personenbezogene Daten“ [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

Die Grundlagen

Art. 4 Nr. 2 DSGVO

- Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, **das Löschen oder die Vernichtung**

Die Grundlagen

Art. 5 DSGVO

- Zweckbindung (fällt der Zweck weg, muss die Verarbeitung aufhören)
- Datenminimierung (Beschränkung auf das notwendige Maß)
- Richtigkeit (Unrichtige Daten sind unverzüglich zu löschen oder zu berichtigen)
- Speicherbegrenzung (Identifizierung nur so lange möglich, wie für den Zweck erforderlich)
- Integrität und Vertraulichkeit (Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung)

Der Begriff des Löschens im datenschutzrechtlichen Sinne

- Löschen ist eine Verarbeitungstätigkeit
- Löschen heißt nicht Vernichten
 - Löschen: anonymisieren genügt!

Es muss sichergestellt sein, dass weder der Verantwortliche noch Dritte ohne unverhältnismäßigen Aufwand einen Personenbezug herstellen können.
 - Vernichten: Rückstandslose Beseitigung



Technische Probleme des Löschens



Technische Probleme des Löschens

Probleme im Rahmen von Löschkonzepten

- Datenvolumina
- Keine spezifischen Informationen, zu welchem Zweck die Daten einmal erhoben worden sind bzw. wann Zweckerfüllung eingetreten ist
- Informationen befinden sich nicht in einem Datensatz, sondern verstreut in einer Vielzahl von Feldern und Relationen
- Datenbankstrukturen benötigen Löschinformationen
 - Zwecke der Verarbeitung
 - Zweckerfüllungsparameter
 - Aufbewahrungsfristen
 - Rechtsgrundlage der Speicherung



Rechtliche Probleme des Löschens



Rechtliche Probleme des Löschens

Der Anspruch: „Recht auf Vergessenwerden“, Art. 17 DSGVO

- Art. 17 Abs. 1 DSGVO: Ausdrückliche Verpflichtung zur Löschung, wenn
 - die Daten nicht mehr notwendig sind,
 - die betroffene Person eine Einwilligung widerruft,
 - die betroffene Person Einspruch gegen die Verarbeitung einlegt,
 - die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder
 - die Löschung erforderlich ist.
- Art. 17 Abs. 2 DSGVO: Nach Veröffentlichung
 - Unter Berücksichtigung von verfügbarer Technologie sollen alle, die mit der „Weiterverarbeitung“ betraut waren, über das Löschersuchen informiert werden.

Rechtliche Probleme des Löschens

Die Schranke: Art. 17 Abs. 3 DSGVO

- Das „Recht auf Vergessenwerden“ gilt nicht
 - bei Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information,
 - bei Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (!),
 - bei Vorliegen von Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit,
 - bei im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder bei statistischen Zwecken (!),
 - bei Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

Rechtliche Probleme des Löschens

Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss stets auf einer Rechtsgrundlage beruhen (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt).

Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a, Art. 7)

Einwilligung eines Kindes (Art. 6 Abs. 1 lit. a, Art. 8)

Vertrag oder Vertragsanbahnung (Art. 6 Abs. 1 lit. b)

Für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung (Art. 6 Abs. 1 lit. e)

→ **Hier wird dann eine weitere nationale Rechtsnorm benötigt (NBG, NHG, NArchG, NDSG...)**

Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder des Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f)

→ **Buchstabe f (wohl) nicht anwendbar für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung**

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs.)

Löschpflicht als „Spiegelbild“ der Erlaubnistatbestände

- Solange für einen Zweck der Datenverarbeitung (noch) eine Rechtsgrundlage vorhanden ist, kann der Tatbestand der Löschpflicht hinsichtlich dieses Datums nicht erfüllt sein.
 - Bricht also eine Rechtsgrundlage weg, kann die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch eine andere Erlaubnisnorm „aufgefangen“ werden
- Die Verpflichtung zum Löschen ergibt sich ausschließlich aus Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO und nicht etwa aus der bloßen „Abwesenheit“ eines Erlaubnistatbestandes
 - Dieser Umstand ist seit Inkrafttreten der DSGVO neu: zuvor regelte § 3 Abs. 4 Nr. 1 BDSG a.F. auch das „Aufbewahren“ als Verarbeitungstätigkeit

Rechtliche Probleme des Löschens

Speichern = Aufbewahren?

- Unklar bleibt, ob das Begriff „Speichern“ nur die aktive Handlung der Fixierung der Daten auf einem Datenträger oder auch das passive „Behalten“ von Daten meint.
- **Derzeitige Rechtsauffassung der TiHo:** Vorzugswürdig, den Begriff des Speicherns nur als aktive Handlung zu verstehen, da ansonsten die Schranken aus Art. 17 Abs. 3 DSGVO hinfällig werden könnten.
- **Konsequenz:** Fällt der Erlaubnistatbestand weg, muss nicht automatisch und sofortig gelöscht werden; es sei denn, dies wird den betroffenen Personen im Vorfeld zugesagt.

Rechtliche Probleme des Löschens

Dokumentationspflicht

- Löschpflichten und Löschfristen sind zu dokumentieren
 - Technische und organisatorische Maßnahmen
 - Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
- „soweit möglich“
 - Es können nur die Löschpflichten und –fristen konkretisiert werden, die ohne unverhältnismäßigen Aufwand umsetzbar sind.
- Dennoch:
 - Zumindest sind die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer mitzuteilen (Informationspflicht des Verantwortlichen; Auskunftsrecht der betroffenen Person)

Rechtliche Probleme des Löschens

Bestimmung einer Löschfrist bzw. Speicherdauer

- Vertragserfüllung
 - Mindestens während der Laufzeit des Vertrages
 - Eher: bis zum Ablauf von Verjährungsfristen
- Einwilligungserklärung
 - Löschen mit Wegfall der Einwilligung oder des Zwecks, für den die Einwilligung erteilt wurde
 - Keine Einwilligung „für die Ewigkeit“
- Rechtliche Verpflichtung
 - Bspw.. § 257 HGB, 147 AO

Löschen: Wann denn nun?



Löschen: Wann denn nun?

Wichtige gesetzliche Aufbewahrungsfristen I

- Jahresabschlüsse, Bilanzen, Steuermeldungen, Buchungsbelege, Rechnungen, Kaufverträge, sonstige Finanzverträge
 - 10 Jahre – § 257 IV HGB, § 147 III AO
- Geschäftsbriefe, die ein Handelsgeschäft betreffen
 - 10 (6) Jahre – § 257 IV HGB, § 147 III AO
- Krankendaten, Behandlungsvertrag
 - 20 Jahre in easyVet, 10 Jahre in Papierform (TiHo-Ordnung)
 - § 3 I Nr. 5 Berufsordnung Nds. TÄK: 5 Jahre
- Dokumente der Bildgebung
 - 20 Jahre (TiHo-Ordnung)
 - § 28 III RöV: Behandlung 30 Jahre, Bilder 10 Jahre

Löschen: Wann denn nun?

Wichtige gesetzliche Aufbewahrungsfristen II

- Laborbücher
 - 10 Jahre (TiHo-Ordnung)
- Unterlagen Tierversuche
 - Mindestens drei Jahre – § 40 TierSchVersV
- Forschungsverträge und Forschungsdaten
 - je nach Zuwendungsbescheid bzw. vertraglicher Nachweispflicht
- Studierendendaten
 - Allgemein: 10 Jahre
 - Prüfungsdaten: 50 Jahre – RdErl. MWK v. 30.04.2013 / 03.08.2015
 - Promotion / Habilitation: 50 Jahre

Löschen: Wann denn nun?

Wichtige gesetzliche Aufbewahrungsfristen III

- Personal
 - Personalakte: 5 Jahre nach Eintritt in den Ruhestand – § 94 I NBG
 - Erkrankung: 5 Jahre nach Abschluss – § 94 II NBG
 - Urlaub: 3 Jahre nach Abschluss – § 94 II NBG
 - Versorgung: 5 Jahre nach letzter Zahlung – § 94 III NBG
 - Arbeitszeit: mindestens 2 Jahre – § 16 II ArbZG
 - Lohnabrechnung: 6 Jahre - § 147 I AO
 - Ionisierende Strahlen: 30 Jahre nach Beschäftigungsende – § 167 II StrlSchG
 - Bewerberdaten: 5 Monate nach Abschluss (TiHo-Ordnung), § 15 IV AGG

Löschen: Wann denn nun?

Wichtige gesetzliche Aufbewahrungsfristen IV

- Schriftgut von bleibendem Wert
 - Dauerhaft
 - Andienung Hochschularchiv, Landesarchiv – NArchG
- Akten, Bände, Vorgänge
 - 5 – 15 Jahre, je nach Bedeutung – 9.2 Nds. AktenO
- Siehe dazu auch TiHo-Rundschreiben zu den Aufbewahrungsfristen vom 16.02.2018: Intranet > Rundschreiben > Aufbewahrungsfristen



Datenschutz vs. Forschungsprivileg



Datenschutz vs. Forschungsprivileg

Der Prozess

- Forschungsdaten werden erhoben
- Erkenntnisgewinnung durch Datenverarbeitungsvorgänge
- Publikation der dieser Erkenntnisse
- Aufbewahrung
- Weiterverarbeitung (ggf. durch andere Stellen)

Datenschutz vs. Forschungsprivileg

Das Problem & (direkt) die Lösung (?)

- Grundgesetzlich geschützt ist sowohl die Forschung mit personenbezogenen Daten als auch die informationelle Selbstbestimmung
- DSGVO verfolgt Ausgleichskonzept: Die Forschung wird privilegiert
 - Ausnahme von der Zweckbindung, Art. 5 I lit. b DSGVO
 - Ausnahme von der Speicherbegrenzung, Art. 5 I lit. e DSGVO
 - Ausnahme vom Bestimmtheitsgrundsatz bei Einwilligungen, EG 33
 - Ausnahme vom Verbot der Verarbeitung von Daten besonderer Kategorien, Art. 9 II lit. j DSGVO
 - Einschränkung der Informationspflicht, Art. 14 V lit. b DSGVO
 - **Einschränkung der Löschpflicht, Art. 17 III DSGVO**

Datenschutz vs. Forschungsprivileg

(K)Ein Problem für die TiHo?

- Veterinärmedizinische Forschung hat den Vorteil, dass der Patient nicht geschützt ist (→ es sind nur natürliche Personen von der DSGVO umfasst)
- Achtung Ausnahme: Zoonose
- Dennoch ist der Patientenbesitzer schützenswert und kann entsprechende Ansprüche auf Auskunft, Löschung, etc. geltend machen
- Sofern die TiHo in der Lage ist, den Patientenbesitzer vollumfänglich aus der Forschung herauszuhalten, liegen keine datenschutzrechtlichen Probleme vor (sehr wohl aber Verschwiegenheitsprobleme, ethische Fragestellungen, etc.)



Löschen: Wie denn nun?



Löschen: Wie denn nun?

DSGVO

- Die DSGVO definiert nicht, was unter „Löschen“ zu verstehen ist; sie unterscheidet lediglich zwischen Löschen und Vernichten.
- EuGH: Recht auf Löschung bei einer Prüfungsarbeit
 - Vollständige Zerstörung
- Derartige Einwirkung auf die Daten, dass eine in den Daten verkörperte Information nicht mehr im üblichen Verfahren aus den verarbeiteten Daten gewonnen werden kann.
 - Unkenntlichmachung
 - Keine Irreversibilität
 - Umfassend

Löschen: Wie denn nun?

Mittel und Verfahren

- Auswahlermessen
 - Physische Beseitigung durch Entfernen oder Überschreiben von Informationen
 - Unleserlichmachen durch Schwärzen oder Ausradieren
 - Zerstörung eines Datenträgers (Schreddern, Verbrennen,...)
 - Löschen von Verknüpfungen
- DIN 66399 (www.din66399.de)

Löschen: Wie denn nun?

DIN 66399 - Schutzklassen

Schutzklasse 1 – normaler Bedarf für interne Daten:

Der Schutz von personenbezogenen Daten muss gewährleistet sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Betroffene in seiner Stellung und seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigt wird. Beispiele:

- Telefonlisten
- Produktlisten
- Lieferantendaten
- Adressdaten

Schutzklasse 2 – hoher Bedarf für vertrauliche Daten:

Gefahr, dass der Betroffene in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen erheblich beeinträchtigt wird. Beispiele:

- Betriebswirtschaftliche Auswertungen
- Interne Reportings
- Finanzbuchhaltungsunterlagen
- Bilanzen | Jahresabschlüsse

Schutzklasse 3 – sehr hoher Bedarf für besonders geheime Daten:

Der Schutz personenbezogener Daten muss unbedingt gewährleistet sein. Andernfalls kann es zu einer Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit des Betroffenen kommen. Beispiele:

- Zeugenschutzprogramme
- Informationen aller Geheimhaltungsgrade des Bundes und der Länder
- Geheime | streng geheime Unterlagen aus Forschung und Entwicklung von Wirtschaftsunternehmen

Löschen: Wie denn nun?

DIN 66399 - Sicherheitsstufen

Sicherheitsstufe	Datenträger-Vernichtungsempfehlung
1	Allgemeine Daten – Reproduktion mit einfachem Aufwand
2	Interne Daten – Reproduktion mit besonderem Aufwand
3	Sensible Daten – Reproduktion mit erheblichem Aufwand
4	Besonders sensible Daten – Reproduktion mit außergewöhnlichem Aufwand
5	Geheim zu haltende Daten – Reproduktion mit zweifelhaften Methoden
6	Geheime Hochsicherheits-Daten – Reproduktion technisch nicht möglich
7	Top Secret Hochsicherheits-Daten – Reproduktion ausgeschlossen

Löschen: Wie denn nun?

DIN 66399 - Zuordnung

Schutzklasse	Sicherheitsstufen						
	1	2	3	4	5	6	7
1	☐ ^x	☐ ^x	☐				
2			☐	☐	☐		
3				☐	☐	☐	☐

^x für personenbezogene Daten ist diese Kombination nicht anwendbar



Zusammenfassung



Zusammenfassung

- Sie **wollen** löschen:
 - Prüfen, ob Sie löschen dürfen (Aufbewahrungsfristen)
 - Prüfen, ob Sie löschen können
 - Ggf. Rücksprache mit Ihren Ansprechpartnern aus der TiHo-Verwaltung (Dezernate)
 - Ggf. Rücksprache mit Ihrer OE-Leitung (Forschungsinteresse)
- Sie **sollen** löschen
 - Prüfen, ob der Anspruch besteht (gern Rücksprache mit DSB)
 - Entscheiden, welches das geeignete und mildeste Mittel ist
 - Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind nur die personenbezogenen Daten zu entfernen; Patientendaten richten sich nach den Behandlungsbedingungen

Praxiswerkstatt: Datenschutz

Mut zum Löschen



Bildquelle: <https://www.planet-wissen.de/gesellschaft/organisationen/feuerwehr/pwiewissensfrage568.html>

Wolfgang Rottwinkel
Behördlicher Datenschutzbeauftragter